

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde

Auf Grund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am ----- folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sehnde beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, werden von der Verwaltung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (3) Gebührenermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 2

Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten
Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für 25 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Erdreihengrabstätte lang	1.150,00 Euro
1.2	Erdreihengrabstätte verkürzt	1.730,00 Euro
1.3	Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren volle Länge	540,00 Euro
1.4	Erdreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) mit oder ohne Gedenkstein	2.100,00 Euro
1.5	Urnenreihengrabstätte	320,00 Euro
1.6	Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) mit Gedenkstein	600,00 Euro
1.7	Anonyme Urnenreihengrabstätte	600,00 Euro
1.8	Halbanonyme Urnengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung im Stelenfeld	710,00 Euro
- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren beträgt:

2.1	Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle lang	1.725,00 Euro
2.2	Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle verkürzt	2.290,00 Euro
2.3	Urnenwahlgrabstätte zur Belegung mit maximal 2 Urnen	760,00 Euro
2.4	Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) mit Gedenkstein - je Urne	650,00 Euro
2.5	Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen – je Urne	770,00 Euro

- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch für Wiederbeisetzung nach Ausbettung, soweit Nutzungsrechte erworben oder nacherworben werden müssen.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/25 der unter § 2 Ziffern 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.5. dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur in 5-Jahres-Schritten wieder erworben werden.

§ 4

Vorzeitige Rücknahme von Gräbern

- (1) Wird auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 oder § 31 Abs. 4 oder § 32 Abs.1 der Friedhofssatzung vorzeitig verzichtet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit verkürzt werden muss, eine Gebühr

für lange Erdgräber je Stelle in Höhe von 37,00 Euro

für verkürzte Erdgräber, Erdkindergräber, Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber je Stelle in Höhe von 22,00 Euro

zu entrichten.

- (2) Dies gilt nicht für Grabstellen, deren Pflege aufgrund anderer Vorschriften dem Friedhofsträger obliegt.

§ 5

Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Sargbeisetzungen | |
| | 1.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte | 425,00 Euro |
| | 1.2 In einer Erdgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren | 170,00 Euro |
| (2) | Urnenbeisetzungen | |
| | 2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte | 105,00 Euro |
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch für Wiederbeisetzung nach Ausbettung.

§ 6 Ausbettungen

Voraussetzung für eine Ausbettung ist die erteilte Genehmigung der Region Hannover.

Für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|-------------------------|------------|
| (1) | Ausbettung eines Sarges | 750,00Euro |
| (2) | Ausbettungen einer Urne | 160,00Euro |

In den Gebühren zu (1) und (2) sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden gem. § 1 Abs. 2 berechnet.

§ 7 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgenden Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Kapellenbenutzung | 370,00 Euro |
| (2) | Aufbewahrung des Sarges in einer Kühlzelle | 50,00 Euro |

§ 8 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Grabmalgenehmigung
Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand, auch für provisorische Grabmale, gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung | |
| | a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales mit eventueller Einfassung einschl. Standsicherheitsprüfung | 100,00 Euro |
| | b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes, für jedes Jahr der Verlängerung (nur in 5-Jahres-Schritten möglich) | 2,00 Euro |
| | c) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales mit eventueller Einfassung | 40,00 Euro |
| (2) | Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der baulichen Veränderung an der Grabstelle oder Ergänzung von Grabmalen | 40,00 Euro |
| (3) | Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Rücknahme von Gräbern gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung | 87,00 Euro |

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Gebühr ist
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst oder mit ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
 - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit der Weiterüberlassung
 - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden die bisherige Gebührensatzung sowie der Gebührentarif zur Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

31319 Sehnde, den -----

Stadt Sehnde

(L.S.)

Lehrke
Bürgermeister